



## Financial Services News 12/2021

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Klimaschutz</b>	<b>22</b>
Internationaler Handel mit Emissions-Gutschriften – die Rolle von Carbon Credits bei der Klimawende	22
<b>Publikationen</b>	<b>24</b>

# Editorial

## IVV 4.0 – Das Vergütungskarussell dreht sich weiter

Die am 25. September 2021 in Kraft getretene IVV 4.0 setzt den vorläufigen Schlusspunkt des gesetzlichen Gesamtpakets zu den überarbeiteten aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Vergütungssysteme von Instituten.

Die Fortschreibung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vergütungssysteme wurde vom EU-Gesetzgeber mit der CRD V sowie der CRR II initiiert. Die überarbeiteten Vorgaben der CRD V zur Identifikation der Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts ausüben (Risk Taker), hat die Europäische Kommission mit der am 9. Juni 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlichten delegierten Verordnung EU/2021/923 ergänzt. Zuvor hatte der deutsche Gesetzgeber mit dem Risikoreduzierungsgesetz die maßgeblichen inländischen Regelungen zur Risk Taker-Identifizierung mit den §§ 1 Abs. 21 S. 2 und 25a Abs. 5b KWG überarbeitet. (Nicht-bedeutende CRR-)Institute, die diese gesetzlichen Regelungen im aktuellen Geschäftsjahr erstmals anzuwenden hatten, haben die (erste) Risk Taker-Identifizierung zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen.

Die finale Fassung der IVV 4.0 enthält im Wesentlichen die bereits im Entwurf der BaFin vom 12. November 2020 enthaltenen Neuregelungen (vgl. hierzu das Editorial der FSNews 12/2020). Für die in der IVV 4.0 erstmals mit gesonderten Regelungen versehenen qualifizierten nicht-bedeutenden Institute gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 IVV, die auf die variable Vergütung ihrer Risk Taker einzelne Regelungen der §§ 18 ff. IVV anzuwenden haben, bestimmt die finale Fassung der IVV 4.0 eine Klarstellung für ihre Anwendungsvoraussetzungen (stichtagsbezogene Beurteilung der Erfüllung der weiteren quantitativen Anforderungen). Weitere Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung betreffen die Herausnahme des Bereichs Personal aus den Kontrollfunktionen und eine weitere Modifizierung der Anforderungen an die gruppenweite Vergütungsstrategie.

Ausstehend ist noch die überarbeitete Auslegungshilfe der BaFin zur IVV 4.0, deren Veröffentlichung der Markt ursprünglich noch für dieses Jahr erwartet hatte, und mit der nunmehr im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zu rechnen ist. Es bleibt dabei abzuwarten, in welchem Umfang die BaFin die von der EBA in ihren im Juli 2021 veröffentlichten überarbeiteten Guidelines on Sound Remuneration Policies (EBA/GL/2021/04) verlaublichen inhaltlichen Klarstellungen und marktbezogenen Erwartungshaltungen in Bezug auf die Umsetzung der überarbeiteten gesetzlichen Vorgaben in die Vergütungssysteme übernehmen wird.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Dr. Lars Hinrichs, LL.M

Leonie Katharina Wüpper



„Institute haben die IVV-4.0 insgesamt spätestens im Geschäftsjahr 2022 umzusetzen...“

Dr. Lars Hinrichs, LL.M.

Telefon: +49 40 3785 3828

lhinrichs@deloitte.de



“...und können die (idealerweise) veröffentlichte IVV-4.0-Auslegungshilfe der BaFin berücksichtigen.”

Leonie Katharina Wüpper

Telefon: +49 40 3785 3815

lwuepper@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1.	Gesamtrisikobeitrag	4
2.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	5
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	Stresstests	7
4.	Governance und Compliance	7
5.	Vergütung	7
6.	Ratings	8
7.	Verbraucherschutz	8
8.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
<b>IV.</b>	<b>Kreditvorschriften</b>	<b>9</b>
<b>V.</b>	<b>Geldwäscheprävention</b>	<b>9</b>
<b>VI.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>10</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	10
2.	Zulassungsverfahren	10
3.	Sonstiges	10
<b>VII.</b>	<b>Investment</b>	<b>11</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	11
2.	Verbriefungstransaktionen	12
3.	Vermögensanlagen	12
4.	Kryptowährung	12
5.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD	13
6.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
7.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	14
8.	Ratingverordnung	14

VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	15
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	15
X.	Zahlungsverkehr	16
XI.	Aufsichtsregime/Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	18
XII.	Kapitalmarktunion	19
XIII.	Versicherungen	19

# I. Liquidität

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von Reverse Repos, wenn die ausgetauschte Sicherheit eine höhere erforderliche stabile Refinanzierung \(Required Stable Funding, RSF\) benötigt \(2021\\_5752\) vom 26. November 2021](#)

Die EBA weist darauf hin, dass sich Art. 428p Abs. 2 Unterabs. 2 CRR auf Fälle bezieht, bei denen die erhaltene Sicherheit nicht in der Bilanz ausgewiesen wird, obwohl das wirtschaftliche Eigentum dem Bilanzierenden zuzurechnen ist. Es besteht kein Bezug zum Netting von Repos und Reverse Repos. Damit ergibt sich auch kein Widerspruch zu Art. 428e CRR, wonach die Aktiva und Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit ein und derselben Gegenpartei unter bestimmten Voraussetzungen auf Nettobasis berechnet werden.

# II. Eigenmittelanforderungen

## 1. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zur Spezifizierung der Arten von Faktoren, die bei der Beurteilung der Angemessenheit von Risikogewichten gemäß Art. 124 Abs. 4 CRR zu berücksichtigen sind, und der Bedingungen, die bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mindest-LGD-Werten gemäß Art. 164 Abs. 8 CRR zu berücksichtigen sind \(EBA/RTS/2021/12\) vom 29. Oktober 2021 \(veröffentlicht am 5. November 2021\)](#)

Die ursprünglich konsultierte Fassung ([EBA/CP/2021/18](#); vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde ohne inhaltliche Änderungen finalisiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

[EBA – Diskussionspapier über maschinelles Lernen für IRB-Modelle \(EBA/DP/2021/04\) vom 11. November 2021](#)

Diskutiert wird der aktuell geringe Einsatz von Modellen für maschinelles Lernen im Kontext mit IRB-Modellen. In diesem Zusammenhang werden die wesentlichen Lernprogramme, welche zum Training von Modellen für maschinelles Lernen verwendet werden sollen, vorgestellt und die Herausforderungen und Vorteile für die Entwicklung IRB-kompatibler ML-Modelle analysiert. Die abschließend im Diskussionspapier formulierten, prinzipienbasierten Empfehlungen der EBA haben zum Ziel, die Einhaltung der Anforderungen des IRB-Rahmenwerks bei Anwendung von ML-Modellen sicherzustellen. Die Konsultationsfrist endet am 11. Februar 2022.

[EBA – Finaler Bericht zum Entwurf von ITS zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge von OGA gemäß Art. 132a Abs. 4 der CRR \(EBA/RTS/2021/14\) vom 24. November 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wird ergänzt, wie das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate zu ermitteln ist, wenn der Nominalwert im Netting-Satz nicht bekannt ist. In diesem Fall sind die Derivate auf der Grundlage einer konservativen Schätzung in Höhe des maximalen Nennwerts zu berücksichtigen, der nach den Bestimmungen des OGA zulässig ist. Sämtliche Derivate sind dabei wie ein einziges Derivat zu behandeln, das für diese Art von OGA abgeschlossen wurde. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[EBA – Entwurf von RTS zu zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Säule-II für Wertpapierfirmen gemäß Art. 40 Abs. 6 EU/2019/2034 \(EBA/CP/2021/34\) vom 18. November 2021](#)

Die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen dienen dem Zweck, zusätzliche Risiken zu erfassen, die von den Eigenmittelanforderungen des Art. 11 IFR nicht abgedeckt sind. Hierzu zählt insbesondere das Risiko einer ungeordneten Abwicklung. Der Entwurf formuliert eine Reihe von Indikatoren, die die zuständigen Behörden bei der Ermittlung, Bewertung und Quantifizierung der wesentlichen Risiken und Risikoelemente unterstützen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. Die Finalisierung der RTS und ihre Übermittlung an die EU-Kommission sind bis zum 30. Juni 2022 geplant.

[ESMA – Entwurf von Leitlinien über die allgemeinen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(SREP\) nach IFD \(ESMA35-35-2418\) vom 18. November 2021](#)

Der Entwurf richtet sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und formuliert Anforderungen an den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) für Wertpapierfirmen der Kategorie 2 und 3 (mittlere und kleine Wertpapierfirmen). Die Konsultationsfrist endet am 18. Februar 2022. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sein.

# III. Risikomanagement

## 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Aufhebung des Rundschreibens 4/2015 \(BA\) zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen \(MaSI\) vom 4. November 2021](#)

Die BaFin hebt das [Rundschreiben 4/2015 \(BA\)](#) zu den Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI) mit sofortiger Wirkung auf und verweist auf inzwischen einschlägige gesetzliche Regelungen, die das Rundschreiben redundant werden lassen.

## 2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Finale Leitlinien zu den Indikatoren des Sanierungsplans gemäß Art. 9 EU/2014/59 \(EBA/GL/2021/11\) vom 11. November 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Klargestellt wird, in welchen Fällen ein Institut sämtliche Indikatoren des Sanierungsplans, unabhängig davon, ob diese überschritten wurden, melden muss. In Bezug auf den Liquiditätsindikator wird ergänzt, dass die Counterbalancing Capacity (CBD) lediglich eine von vielen Möglichkeiten zur Kalibrierung der Liquiditätspositionsschwellenwerte ist und auch andere Indikatoren verwendet werden dürfen. Die Leitlinien sind zwei Monate nach Veröffentlichung in allen EU-Amts-sprachen anzuwenden.

[EBA – Prüfungsprogramm für die Abwicklung in Europa 2022 \(EBA/Rep/2021/32\) vom 12. November 2021](#)

Vorgestellt werden die geplanten Maßnahmen in Bezug auf die ermittelten Schlüsselthemen für Abwicklungszwecke. Diese umfassen u.a. die Behebung von MREL-Engpässen, Management-Informationssysteme für die Bewertung sowie den Liquiditätsbedarf bei der Abwicklung.

[ESMA – Entwurf von RTS über die Anforderungen an unabhängige Bewerter, die Methodik für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer CCP, die Trennung der Bewertungen, den Puffer für zusätzliche Verluste, der in die vorläufigen Bewertungen einzubeziehen ist, und die Methodik für die Durchführung der Bewertung zum Zwecke des Grundsatzes „kein Gläubiger wird schlechter gestellt“ \(Art. 25 Abs. 6, Art. 26 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 5 CCPRRR\) \(ESMA70-151-3384\) vom 18. November 2021](#)

Gegenstand des Konsultationspapiers ist die Konkretisierung bestimmter Anforderungen an die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien. Diese betreffen die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Bewerter, die Anforderungen an die Ermittlung des Puffers für zusätzliche Verluste, die Bewertungsmethode, die Trennung der Bewertungen und die Bewertung des Grundsatzes, dass kein Gläubiger schlechter gestellt sein darf. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 24. Januar 2022.

[ESMA – Entwurf von RTS in Bezug auf Schutzbestimmungen für Kunden und indirekte Kunden \(Art. 62 Abs. 3 CCPRR\) \(ESMA70-151-3239\) vom 18. November 2021](#)

Werden im Fall der Abwicklung eines zentralen Kontrahenten die negativen Folgen der Abwicklungsinstrumente an Kunden weitergegeben, steht diesen das Recht zur Verlustkompensation zu. Der Entwurf konkretisiert die Bedingungen, unter denen die Weitergabe der Entschädigung, des Barmitteläquivalents dieser Entschädigung oder der Erlöse an Kunden und indirekte Kunden durch Clearingdienstleister weiterzugeben ist. Zudem wird formuliert, unter welchen Bedingungen diese Weitergabe als verhältnismäßig anzusehen ist. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 24. Januar 2022.

[ESMA – Entwurf von Leitlinien für die Bewertung von Verträgen vor Beendigung \(Art. 29 Abs. 7 CCPRRR\) \(ESMA-70-141-3396\) vom 18. November 2021](#)

Die Leitlinien enthalten Anforderungen an die Bewertung von Verträgen zwischen dem ausgefallenen zentralen Kontrahenten und seinen Gegenparteien. Die Anforderungen sind von den zuständigen Abwicklungsbehörden vor der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen zu beachten. Die Konsultationsfrist endet am 24. Januar 2022.

[SRB – Informationen zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 und voraussichtlicher Zeitplan, veröffentlicht im November 2021](#)

Die zur Verfügung gestellten Informationen richten sich einerseits an CRR-KI und gruppenangehörige Wertpapierinstitute (Wpl) sowie andererseits an Wpl unter Einzelaufsicht und inländische Unionszweigstellen. Im Unterschied zu den Vorjahren ist für die erste Gruppe neben dem Meldebogen zwingend eine Wirtschaftsprüferbescheinigung einzuholen und einzureichen. Die Einreichung des Meldebogens hat bis zum 31. Januar 2022 zu erfolgen. Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers ist bis zum 10. März 2022 vorzulegen. Darüber hinaus sind für Änderungen der Meldebögen aus den Vorjahren ebenfalls entsprechende Bescheinigungen zwingend erforderlich, auch wenn die Meldebögen ursprünglich nur vom Leitungsorgan bestätigt wurden. Änderungen der Meldebögen für die Vorjahre werden im Rahmen der Erhebung der Bankenabgabe 2022 nur berücksichtigt, wenn diese dem SRB durch die

BaFin bis zum 31. Dezember 2021 übermittelt werden. Für Wertpapierinstitute unter Einzelaufsicht und inländische Unionszweigstellen gibt es, wie in den Vorjahren, einen gesonderten Meldebogen.

#### [SRB – Anleitung für die operationelle Kontinuität der Abwicklung vom 29. November 2021](#)

Die im Juli 2020 veröffentlichten Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wurden aktualisiert. Sie formulieren Anforderungen an die Sicherstellung der Geschäftskontinuität der Institute. Das aktualisierte Dokument enthält mehr Details zur finanziellen Belastbarkeit und Personalausstattung.

### 3. Stresstests

#### [BIS – Stresstests vom 30. November 2021](#)

Das Dokument gibt einen kurzen Überblick über die Verwendung von Stresstests bei Finanzinstituten und Aufsichtsbehörden. Des Weiteren werden die Grenzen von Stresstests sowie die mikro- und makroprudenziellen Sichtweisen erläutert. Abschließend werden die wichtigsten Leitlinien des Basler Ausschusses zu Stresstests genannt.

### 4. Governance und Compliance

#### [EBA – Finale Leitlinien zur internen Governance gemäß EU/2019/2034 \(EBA/GL/2021/17\) vom 22. November 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden die Regelungen zur Rolle und zu den Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans, zum organisatorischen Rahmen im Gruppenkontext sowie zur internen Revision konkretisiert. Die Leitlinien sollen nunmehr am 31. April 2022 verbindlich werden.

#### [BIS – Leitlinien zum effektiven Management und zur Beaufsichtigung klimarelevanter Finanzrisiken \(bcbs530\) vom 15. November 2021](#)

Basierend auf dem aktuellen Basler Rahmenwerk und dem aufsichtlichen Reviewprozess, enthalten die Leitlinien (1 bis 12) Anforderungen u.a. an die Governance, das interne Kontrollrahmenwerk, die Angemessenheit von Kapital und Liquidität und den Risikomanagementprozess der Institute. Die von den Aufsichtsbehörden zu beachtenden Leitlinien (13 bis 18) enthalten Vorgaben zum aufsichtlichen Reviewprozess sowie zu den Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Funktionen der Aufsichtsbehörden. Die Konsultationsfrist endet am 16. Februar 2022.

#### [BGBl. – Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021](#)

Die Verordnung wurde am 23. November 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 4921 ff. veröffentlicht und tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

### 5. Vergütung

#### [EBA – Finaler Bericht: Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß EU/2019/2034 \(EBA/GL/2021/13\) vom 22. November 2021](#)

Im Vergleich zur Konsultation (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden u.a. einige Klarstellungen zu geschlechtsneutralen Vergütungsrichtlinien für Wertpapierfirmen sowie Regelungen zur Einrichtung eines Bonuspools für leistungsabhängige Vergütungen ergänzt. Weitere Klarstellungen betreffen u.a. die Einhaltung der Vergütungsrichtlinien auf konsolidierter Ebene sowie die Anwendung von Waiver-Regelungen. In Bezug



auf die aufsichtliche Konsolidierung für Wertpapierfirmen plant die EBA eine separate Veröffentlichung. Die Leitlinien sind ab dem 30. April 2022 anzuwenden.

## 6. Ratings

[IOSCO – Finaler Bericht: Anbieter von ESG-Ratings und Datenprodukten \(FR09/21\) vom 23. November 2021](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden die Empfehlungen zur Detailtiefe der offenzulegenden Informationen und Transparenz sowie zu Datenvertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen durch weitere klarstellende Erläuterungen ergänzt.

## 7. Verbraucherschutz

[ESMA – Finaler Entwurf einer Verordnung für ITS im Rahmen der Verordnung über europäische Crowdfunding-Anbieter für Unternehmen \(ESMA35-42-1183\) vom 10. November 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen eine Definition für Beschwerden sowie die Verpflichtung zur Ermittlung der zu einer Beschwerde führenden Umstände seitens der Unternehmen ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BGH – Urteil über Revisionen im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen \(Az. XI ZR 234/20\) vom 6. Oktober 2021](#)

Der BGH hat am 15. November 2021 die Entscheidungsgründe zu seinem Urteil aus dem Oktober (vgl. [FSNews 11/2021](#)) veröffentlicht, wonach bestimmte Formulierungen in Zinsanpassungsklauseln unwirksam sind.

## 8. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EZB – Banken Mergers & Acquisitions im Euroraum: Treiber und Implikationen für die Banken-Performance vom 12. November 2021](#)

Die Studie informiert über die Entwicklungen von Mergers & Acquisitions im Euroraum, deren Treiber und Auswirkungen auf die Finanzergebnisse, den Kapitalpuffer für sonstige systemrelevante Banken (O-SII-Puffer) und grenzüberschreitende Fusionen.

[BIS – ETFs, illiquide Vermögenswerte und Fire Sales \(Work975\) vom 3. November 2021](#)

Untersucht werden die Aktivitäten zur Ausgabe und Rücknahme von Anleihe-ETFs und deren Unterschiede zu herkömmlichen Aktien-ETFs.

[BIS – Basler Ausschuss unterstützt die Gründung des International Sustainability Standards Board vom 10. November 2021](#)

Der Basler Ausschuss begrüßt die Gründung des International Sustainability Standards Board und unterstützt die Entwicklung konsistenter, branchenübergreifender Ansätze zur Nachhaltigkeit. In diesem Zusammenhang plant der Basler Ausschuss, grundlegende Offenlegungsanforderungen für klimabezogene Finanzrisiken in das Säule III-Offenlegungsrahmenwerk für international tätige Banken zu integrieren.

[BaFin – Cum/Cum-Geschäfte: Aufsicht befragt erneut deutsche Kredit- und Wertpapierinstitute vom 10. November 2021](#)

Bereits im Jahr 2017 hatte die BaFin einen [Fragebogen](#) zu den Folgen von

Cum/Cum-Geschäften an deutsche Banken adressiert. Die erneute Abfrage richtet sich an alle deutschen Kredit- und ausgewählte Wertpapierinstitute und soll v.a. Aufschluss über den Kreis der betroffenen Institute sowie die Höhe der finanziellen Belastungen geben. Ergänzend hierzu hat die BaFin eine Liste mit [FAQ](#) veröffentlicht.

## IV. Kreditvorschriften

[EBA – Leitlinien über die Überschreitung von Großkreditobergrenzen sowie den Zeitraum und die Maßnahmen zur Wiederherstellung von deren Einhaltung \(EBA/GL/2021/09\) vom 15. September 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 10/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

## V. Geldwäscheprävention

[FATF – Erläuterungen zur FATF-Empfehlungen 18 und 23: Die Anwendung von konzernweiten Programmen durch Nicht-Finanzunternehmen und freie Berufe vom 10. November 2021](#)

Die FATF hatte bereits klargestellt, dass die Anforderungen der Empfehlung 18 zu konzernweiten Programmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Empfehlung 23 für Designated Non-Financial Businesses and Professions (DNFBP) gelten, die unter denselben Strukturen wie Finanzgruppen operieren. Nunmehr fordert die FATF die Länder auf, die Anwendung der Anforderungen für gruppenweite Programme auch auf „andere DNFBP-Strukturen“ zu erwägen, die gemeinsamen Eigentumsverhältnisse, ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften haben. Auf dieser Grundlage sollten die Länder bestimmen, in welchen Fällen „andere DNFBP-Strukturen“ ihre ML/TF-Risiken durch die Anwendung gruppenweiter Programme besser eindämmen könnten, und sicherstellen, dass alle diesbezüglichen Anforderungen praktikabel und für das Ziel der Verbesserung der Wirksamkeit der AML/CFT-Systeme relevant sind.

[BGBl. – Verordnung zur Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung vom 12. November 2021](#)

Die Verordnung wurde am 23. November 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 4919 f. veröffentlicht und trat am 24. November 2021 in Kraft.

[BaFin – Rundschreiben 15/2021 \(GW\) zum Inhalt der EU- und FATF-Länderlisten wegen Defiziten in der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Proliferation sowie zu den gesetzlichen Rechtsfolgen und Maßnahmen der BaFin in Bezug auf diese gelisteten Länder mit erhöhtem Risiko vom 10. November 2021](#)

Die FATF hat mitgeteilt, dass die von der FATF auf ihrer Plenumsitzung in Paris am 21. Februar 2020 veröffentlichte [Erklärung](#) „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ Gültigkeit behält. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie hat die FATF den Evaluationsprozess für Länder mit signifikanten strategischen Mängeln in ihrem Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Proliferation weiter ausgesetzt. Außerdem werden die über die allgemeinen Anforderungen hinaus zu treffenden Maßnahmen für einzelne Länder der o.g. Liste konkretisiert.

[BaFin – Vollständige Umsetzung der EBA -Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 10. November 2021](#)

Die BaFin gibt im Rahmen des Comply-or-Explain-Verfahrens ihre Absicht zur vollständigen Umsetzung der EBA-Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ([EBA/GL/2021/02](#); vgl. [FSNews 8/2021](#)) bekannt.

## VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2016/2070 zur Festlegung von ITS für Meldebögen, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen, die von Instituten für Meldungen an die EBA und an zuständige Behörden gemäß Art. 78 Abs. 2 CRD zu verwenden sind \(EU/2021/1971\) vom 13. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurde am 19. November 2021 im EU-Amtsblatt L 412/1 ff. veröffentlicht und tritt am 9. Dezember 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf die Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen, die in der Union bei Meldungen nach Art. 78 Abs. 2 CRD zu verwenden sind \(EU/2021/2017\) vom 13. September 2021](#)

Die Verordnung wurde am 26. November 2021 im EU-Amtsblatt L 424/1 ff. veröffentlicht und tritt am 10. Dezember 2021 in Kraft.

### 2. Zulassungsverfahren

[EBA – Leitlinien zur einheitlichen Bewertungsmethodik für die Erteilung der Zulassung als Kreditinstitute gemäß Art. 8 Abs. 5 CRD \(EBA/GL/2021/12\) vom 11. November 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Klarstellungen betreffen die Bewertung der Auswirkungen nicht der Erlaubnis unterliegender Geschäftstätigkeiten auf das Erlaubnisverfahren sowie die Darstellung der Prognosen der Kostenstruktur. Die Leitlinien sind zwei Monate nach Veröffentlichung in die EU-Amtssprachen anzuwenden.

### 3. Sonstiges

[BIS – Überarbeitung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute \(G-SIB\) vom 10. November 2021](#)

Der Basler Ausschuss ersetzt den dreijährigen Zyklus zur Bestimmung global systemrelevanter Institute (G-SIBs) durch einen laufenden Überwachungsprozess, in dem die aktuellen Entwicklungen neuer Techniken und Indikatoren sowie strukturelle Veränderungen zeitnah berücksichtigt werden können.

# VII. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EU/2015/760 in Bezug auf den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Anlagen, die Anforderungen an die Zusammensetzung und Diversifizierung des Portfolios, die Kreditaufnahme von Barmitteln und andere Fondsvorschriften sowie in Bezug auf die Anforderungen in Bezug auf die Zulassung, die Anlagepolitik und die Bedingungen für die Tätigkeit europäischer langfristiger Investmentfonds \(COM\(2021\) 722 final\) vom 25. November 2021](#)

Die Änderungen betreffen auch den Anwendungsbereich der Verordnung und die Definitionen im Zusammenhang mit European Long Term Investment Funds (ELTIF). Außerdem werden u.a. die Regelungen für förderfähige Anlagewerte für ELTIF und die zu beachtenden Schwellenwerte und Diversifikationsquoten für besondere Anforderungen an den Vertrieb und die Vermarktung von ELTIF an Kleinanleger, Interessenskonflikte und Meldepflichten der zuständigen Aufsichtsbehörden überarbeitet. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate später verbindlich werden.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der MiFIR im Hinblick auf die Verbesserung der Marktdatentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen \(COM\(2021\) 727 final\) vom 25. November 2021](#)

Die MiFIR soll geändert werden, um das Liquiditäts- und Handelsausführungsrisiko für Marktteilnehmer zu verringern und speziell kleineren Investoren den Zugang zu Marktdaten zu erleichtern. Die bestehenden Regelungen zu einem konsolidierten Datenticker („Consolidated Tape“, CT) haben sich in der Praxis aufgrund fehlender Anreize für potenzielle Anbieter eines CT nicht bewährt. CTs fassen die wichtigsten Marktdaten für ein bestimmtes Finanzinstrument, das an mehreren Handelsplätzen in der Union gehandelt wird, zusammen. Daher soll das Konzept optimiert werden, indem die Qualität der Marktdaten verbessert und eine Marktdatenkonsolidierung ermöglicht wird. Begleitend dazu werden Anpassungen an der MiFID ([COM\(2021\) 726 final](#)) vorgeschlagen. Die jeweiligen Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(SREP\) im Rahmen der IFD \(EBA/CP/2021/35 bzw. ESMA35-36-2418\) vom 18. November 2021](#)

Vorgestellt werden Regelungen für die Einstufung von Wertpapierfirmen und die regelmäßige Überprüfung dieser Einstufung, die Überwachung von Schlüsselindikatoren, die Analyse des Geschäftsmodells, die Bewertung der internen Unternehmensführung und -kontrolle, Risiken für das Kapital, Liquiditätsrisiken sowie der Angemessenheit der Eigenmittel und Liquiditätsressourcen. Die Leitlinien sollen am 1. Januar 2023 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 18. Februar 2022.

## 2. Verbriefungstransaktionen

[EZB – Entwurf eines Leitfadens für die Meldung von Verbriefungstransaktionen – Art. 6 bis 8 Verbriefungsverordnung vom 15. November 2021](#)

Der Leitfaden legt Meldepraktiken fest, welche bedeutende Institute (SIs) zu beachten haben, sofern sie im Rahmen einer Verbriefungstransaktion als Originator oder Sponsor auftreten. Die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 6 und 8 [Verbriefungsverordnung](#) erforderlichen Informationen sind zu Beginn der Verbriefungstransaktion und bei wesentlichen Änderungen einzureichen. Die Anforderungen des Leitfadens sind nicht verbindlich. Die Einhaltung der Anforderungen des Leitfadens wird für alle Verbriefungen empfohlen, die nach dem 1. April 2022 aufgelegt werden.

[ESMA – Finaler Bericht zu RTS für Warenderivate \(ESMA70-156-4710\) vom 22. November 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wird in Bezug auf den neuen RTS 21a ergänzt, dass auch von den Regulierungsbehörden nach EU-Recht oder von den nationalen Behörden geforderte Positionen als aus der verpflichtenden Liquiditätsbereitstellung resultierende Positionen gelten. Damit können auch diese Positionen auf Antrag von den Positionslimits ausgenommen werden. Bei den RTS zu Positionsmanagementkontrollen ergeben sich Ergänzungen in Bezug auf die Anforderungen zu den Rechenschaftsstufen. Die vorgeschlagenen Änderungen zur [EU/2017/1093](#) (ITS 4) im Hinblick auf das Format der wöchentlichen Positionsmeldungen, werden dagegen unverändert übernommen. Die Verordnungen sollen am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sind ab dem 28. Februar 2022 anzuwenden.

## 3. Vermögensanlagen

[EBA – Finaler Bericht zum Entwurf von RTS zur individuellen Portfolioverwaltung von Krediten, die von Crowdfunding-Dienstleistern angeboten werden gemäß Art. 6 Abs. 7 EU/2020/1503 \(EBA/RTS/2021/11\) vom 12. Oktober 2021 \(veröffentlicht am 9. November 2021\)](#)

Im Vergleich zum [Konsultationspapier](#) (vgl. [FSNews /72021](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## 4. Kryptowährung

[BAnz. – Bekanntmachung der Begründung zur Kryptowertetransferverordnung vom 22. November 2021](#)

Die Begründung zur [Kryptowertetransferverordnung](#) (vgl. [FSNews 10/2021](#)) wurde am 26. November 2021 im BAnz. 2021 AT B1 veröffentlicht.

[BaFin – Meldeformular zur Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 1 KryptoWTransferV vom 23. November 2021](#)

Die BaFin hat ein Formular zur Anzeige nach § 5 Abs. 1 S. 1 KryptoWTransferV über die mangelnde Erfüllbarkeit der Pflichten nach den §§ 3, 4 KryptoWTransferV veröffentlicht.

## 5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie – MAR/MAD

[ESMA – Bericht über verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen sowie sonstige Verwaltungsmaßnahmen nach der MAR im Jahr 2020 \(ESMA70-156-4673\) vom 20. Oktober 2021](#)

Berichtet wird über die im Jahr 2020 im Zusammenhang mit Verstößen gegen die MAR verhängten Geldbußen und sonstige Sanktionen.

[BaFin – BaFin darf schon bei Hinweis auf mögliche Marktmanipulation informieren vom 15. November 2021](#)

Der hessische Verwaltungsgerichtshof ([Az. 6 B 685/21](#)) bestätigt in zweiter Instanz, dass die BaFin-Mitteilungen, in denen sie die Öffentlichkeit frühzeitig über die intensive Bewerbung bestimmter Aktien informiert und zur Vorsicht bei bestimmten Kaufempfehlungen rät, veröffentlichen darf. Nach Ansicht der Gerichte ist eine solche Mitteilung bereits bei drohenden Verstößen gegen die Verbote und Gebote der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) zulässig.

## 6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von RTS zur Initial Margin Model Validierung \(IMMV\) gemäß Art. 11 Abs-15 lit. aa EMIR \(EBA/CP/2021/33\) vom 4. November 2021](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen u.a. Aufsichtsverfahren für die Validierung von Erstanträgen, wesentlichen Erweiterungen, Änderungen von Modellen für Ersteinschusszahlungen, für Anträge von Gegenparteien sowie für Aufsichtsverfahren für die Erteilung der Validierung. Außerdem werden vereinfachte Aufsichtsverfahren für Anträge von Gegenparteien und die Erteilung der Genehmigung definiert. Die Konsultationsfrist endet am 4. Februar 2022. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Vorschriften zu den standardisierten Verfahren sollen ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten und diejenigen für die vereinfachten Verfahren drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten verbindlich werden.

[ESMA – Finaler Bericht zum Entwurf von RTS zur Clearingpflicht und zur Handelspflicht für Derivate im Hinblick auf die Benchmarkumstellung \(ESMA70-156-4953\) vom 18. November 2021](#)

Im Vergleich zum [Konsultationspapier](#) (vgl. [FSNews 8/2021](#)) werden die Änderungen zur Handelspflicht nur redaktionell angepasst. In der die Clearingpflicht betreffenden Verordnung werden dagegen für bestimmte OTC-Derivate-Klassen, u.a. solche, die mit Gegenparteien mit Sitz in einem Drittland abgeschlossen wurden, abweichende Zeitpunkte für die Wirksamkeit der Clearingpflicht festgelegt. Die Verordnungen treten am 3. Januar 2022 oder am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, sofern dieser Zeitpunkt später sein sollte, in Kraft.

[ESMA – Konsultationspapier für einen Bericht über hochliquide Finanzinstrumente im Hinblick auf die Anlagepolitik der zentralen Gegenparteien \(Art. 85\(3a\(e\)\) EMIR \(ESMA91-372-159\) vom 19. November 2021](#)

Zunächst werden der internationale Rechtsrahmen und Praktiken sowie die spezifischen rechtlichen Anforderungen ausgewählter Länder dargestellt. Außerdem werden die Erweiterung der Liste der Finanzinstrumente für CCP-Anlagen mit Definitionen (u.a. von hochliquiden Finanzinstrumenten) und politischen Diskussionen sowie die Besonderheiten unter Einbeziehung von Geldmarktfonds vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 24. Januar 2022.

### [ESMA – Diskussionspapier zur Überprüfung der Clearing-Schwellenwerte unter EMIR \(ESMA70-156-5010\) vom 22. November 2021](#)

In zwölf Abschnitten werden u.a. die Clearingregelungen im Rahmen von EMIR vorgestellt. Dies konzentriert sich darauf, wie Gegenparteien ihre Positionen in OTC-Derivaten berechnen, um festzustellen, ob sie über oder unter den Clearingschwellen liegen. Ein gesonderter Abschnitt befasst sich mit den Auswirkungen des Brexit und der internationalen Perspektive auf das EMIR-System, wobei auch die Folgen des Brexit für die Clearingschwellen und die regulatorischen Anforderungen dargestellt werden, die bei deren Überschreitung ausgelöst werden. Außerdem werden ein Marktüberblick über den Stand der Anwendung der Clearingpflicht und ihre Entwicklung gegeben sowie die Informationen zusammengestellt, die sich aus den bei der ESA eingereichten Notifizierungen über die Clearingpflicht der Gegenparteien ergeben. Anschließend wird ein Überblick über die Clearingschwellen, die für die verschiedenen Anlageklassen gelten (d.h. Kreditderivate, Zinsderivate, Warenderivate, Aktien- und Währungsderivate), und die Informationen über die Ergebnisse der Datenanalyse über die Anwendung und Auswirkungen der derzeitigen Clearingschwellen gegeben. Die Konsultationsfrist endet am 19. Januar 2022.

### [BIS – Diskussionspapier über Kundenclearing: Zugang und Übertragbarkeit \(d200\) vom 29. November 2021](#)

Diskutiert werden direkte und indirekte Zugangsmodelle und die damit verbundenen Herausforderungen sowie Übertragungsverfahren, alternative CCSPs für Kunden von ausgefallenen CCSPs und die Kommunikation, Koordinierung und Harmonisierung in diesem Zusammenhang. Hier werden auch regulatorische Hindernisse für eine erfolgreiche Übertragung angesprochen. Die Diskussionsfrist endet am 24. Januar 2022.

## 7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

### [EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der EU/2011/61 und EG/2009/65 in Bezug auf Delegationsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, aufsichtsrechtliche Berichterstattung, Erbringung von Verwahrungs- und Depotverwaltungsdienstleistungen und Kreditvergabe durch AIF \(COM\(2021\) 721 final\) vom 25. November 2021](#)

Die Änderungen betreffen neben den Definitionen und Meldeanforderungen für die AIF-Manager und die aufsichtsführenden Behörden u.a. auch die Schwellenwerte für die Anlagewerte von AIF. Außerdem werden Befugnisse der Aufsichtsbehörden ergänzt. In einem [Anhang](#) werden die Instrumente des Liquiditätsmanagements im Allgemeinen und die für UCITS verfügbaren Instrumente zusammengestellt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

## 8. Ratingverordnung

### [EU-Amtsblatt – Verordnung zur Festlegung von ITS zur Änderung der EU/2016/1799 im Hinblick auf die Zuordnungstabellen mit den Entsprechungen zwischen den Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen und den in der CRR genannten Bonitätsstufen \(EU/2021/2005\) vom 16. November 2021](#)

Die Verordnung wurde am 17. November 2021 im EU-Amtsblatt L 407/10 ff. veröffentlicht und tritt am 7. Dezember 2021 in Kraft.

## VIII. Rechnungslegung und Prüfung

### [EU-Kommission – Änderungsverordnung zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards \(EU/2021/2036\) vom 19. November 2021](#)

Die Regelungen des IFRS 17 zu Versicherungsverträgen werden von der EU mit Wirkung zum 1. Januar 2023 übernommen. Jedoch wurde mit dem Wahlrecht des Art. 2 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung eine Abweichung von IFRS 17 statuiert. Demnach wird für Versicherungsverträge mit direkter Überschussbeteiligung, die Zahlungsströme anderer Verträge beeinflussen, die Beschränkung der Gruppenbildung des IFRS 17.22 auf Versicherungsverträge, die innerhalb eines Jahres gezeichnet wurden, aufgehoben. Dieses Wahlrecht gilt ebenfalls für Gruppen von Kapitalanlageverträgen mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung sowie Gruppen von Versicherungsverträgen, bei denen die Versicherungsaufsicht die Anwendung der Matching-Anpassung genehmigt hat. In Art. 3 der Verordnung sagt die EU-Kommission eine Überprüfung dieses unternehmensspezifischen Wahlrechts zum 31. Dezember 2027 zu. Die Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

### [BaFin – Bilanzkontrolle ab 2022: Prüfungsschwerpunkt Reverse Factoring vom 29. November 2021](#)

Die BaFin gibt bekannt, dass ab Januar 2022 ihre Zuständigkeit für die Bilanzkontrolle von Unternehmen des regulierten Marktes startet. Prüfungsschwerpunkt der Konzernabschlüsse 2022 werden Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) sein sowie anlässlich des Falls Wirecard, ob angegebene Zahlungsmittel und Vermögenswerte auch tatsächlich vorhanden sind. Verstärkt wird zudem auf nachvollziehbare und nachprüfbare Buchführungsunterlagen geachtet.

## IX. Aufsichtliche Offenlegung

### [EU-Kommission – Vorschlag für eine delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2021 der in den RTS für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie \(C\(2021\) 8474 final\) vom 29. November 2021](#)

Die Änderungen betreffen den Anhang. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

### [EBA – Finaler Bericht zum Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2021/637 über die Offenlegung von Informationen über Zinsänderungsrisikopositionen für nicht im Handelsbuch gehaltene Positionen gemäß Art. 448 CRR \(EBA/ITS/2021/07\) vom 10. November 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) werden die Erläuterungen des [Anhangs II](#) geringfügig angepasst. Unter anderem wird klargestellt, dass Institute bei erstmaliger Offenlegung keine Daten der vorangegangenen Periode offenlegen müssen. Zudem wurde die Detailweite der qualitativen Informationen geklärt. Diese sollen allgemeine Beschreibungen zum Verfahren enthalten. Ansonsten ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Verordnung tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.



### [IOSCO – Empfehlungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken, Politiken, Verfahren und Offenlegung in der Vermögensverwaltung \(FR 08/21\) vom 29. November 2021](#)

Die Empfehlungen betreffen konkret die regulatorischen Ansätze für nachhaltigkeitsbezogene Praktiken und Offenlegung auf Unternehmensebene, die Offenlegungen von Vermögensverwaltern und zu Anlageprodukten, die „Finanz- und Anlegererziehung.“

### [BIS – Freiwillige Offenlegung in Bezug auf Risikopositionen gegenüber Staaten \(bcbs528\) vom 11. November 2021](#)

Im Vergleich zum [Konsultationspapier](#) (vgl. [FSNews 12/2019](#)) wurden insbesondere Klarstellungen und Referenzierungen zum Basel III-Rahmenwerk in den Templates ergänzt und die Angaben zu nicht-wesentlichen Jurisdiktionen in den Templates SOV1 und SOV2 an die Templates der EU angeglichen. Weggefallen sind dagegen die Angaben zu indirekten Derivatepositionen in Template SOV3. ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass die neuen freiwilligen Offenlegungsanforderungen keine Änderungen der aufsichtlichen Behandlung von Risikopositionen gegenüber Staaten implizieren. Da die Offenlegung nach Entscheidung der Jurisdiktionen freiwillig anzuwenden ist, enthält das finale Papier kein Offenlegungsdatum.

### [BIS – Überarbeitung der Offenlegungspflichten für Marktrisiken \(bcbs529\) vom 11. November 2021](#)

Im Vergleich zum [Konsultationspapier](#) (vgl. [FSNews 12/2019](#)) ergeben sich insbesondere Änderungen der Offenlegungstemplates für Institute, welche den auf internen Modellen beruhenden Ansatz (IMA) anwenden. So ist die allgemeine Beschreibung der Struktur der Handelstische nur noch auf solche Institute beschränkt. Weggefallen ist für diese Institute dagegen die Darstellung der Handelstischstruktur nach Tabelle MRC. Eine Erweiterung der Offenlegungspflichten betrifft MR3. Hier müssen Institute, welche den IMA anwenden, detaillierte Angaben zu den Zuschlägen für bestimmte Handelstische offenlegen. Neu eingeführt wird das Template MR4 zur Darstellung der Eigenmittelanforderung nach dem vereinfachten Standardansatz. Die finale Umsetzung der Anforderungen des Basler Ausschusses soll spätestens zum 1. Januar 2023 erfolgen.

## X. Zahlungsverkehr

### [EBA – Single Rulebook zu den Elementen von Besitz und Wissen \(Q&A 2020\\_5215\) vom 5. November 2021](#)

Konkret gefragt wurde zum einen, ob der Nachweis des Besitzes einer SIM-Karte auch durch Ablesen und Identifizierung der für den Anruf verwendeten Telefonnummer erbracht werden kann. Dies wurde bejaht, sofern die Anforderungen an die Elemente der Kategorie Besitz nach Art. 7 [EU/2018/389](#) eingehalten werden. Außerdem wurde gefragt, ob Wissens Elemente auf der Transaktionshistorie des Kunden oder dessen Kontaktinformationen beruhen dürfen. Die Transaktionshistorie und/oder die Kontaktinformationen beim Zahlungsdienstleister können hingegen kein Wissens Element darstellen, da diese Informationen den Mitarbeitern des Zahlungsdienstleisters und potenziell auch anderen Parteien zur Verfügung stehen und somit nicht die Anforderungen von Art. 6 [EU/2018/389](#) und Art. 4 Abs. 30 [PSD2](#) erfüllen.

#### [EBA – Single Rulebook zu Händler-ID im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung \(Q&A 2019\\_4797\) vom 5. November 2021](#)

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Hotelbuchungen über ein Online-Reisebüro muss die zum Zeitpunkt der Buchung angewandte starke Kundenauthentifizierung die Ausführung des Zahlungsvorgangs mit künftigem Datum ermöglichen. In Bezug auf die Gültigkeit des Authentifizierungscodes müssen die Zahlungsinformationen, die dem Zahler während der Authentifizierung angezeigt werden, den Zahlungsempfänger (bei Hotelbuchungen über online-Reisebüros das Hotel) enthalten. Der Authentifizierungscode muss sich hierbei auf denselben Zahlungsempfänger beziehen, dem der Zahler zugestimmt hat. Wenn sich der Zahlungsempfänger und der spezifische Betrag nicht ändern, bleibt der Authentifizierungscode gültig.

#### [EZB – Beurteilungsmethodik des Eurosystems für elektronische Zahlungsinstrumente, Systeme und Regelungen vom 22. November 2021](#)

Zunächst werden die Bewertungsmethodik, ihre Anwendung sowie andere aufsichtliche Maßnahmen beschrieben. Anschließend werden 24 Prinzipien zu den anwendbaren Grundsätzen, zentralen Überlegungen und die daraus resultierenden Bewertungsfragen vorgestellt. Diese betreffen u.a. die Steuerung, Kredit-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, Kommunikation und Offenlegung.

#### [EZB – Aufsichtsrahmenwerk des Eurosystems für elektronische Zahlungsinstrumente, Systeme und Vorkehrungen vom 22. November 2021](#)

Das neue Rahmenwerk (PISA) richtet sich an Unternehmen, die der Aufsicht des Eurosystems unterliegen und die Verwendung von Zahlungskarten, Überweisungen, Lastschriften, E-Geld-Transfers und digitalen Zahlungstoken, einschließlich elektronischer Wallets ermöglichen oder unterstützen. Das neue PISA-Rahmenwerk deckt auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Vermögenswerten ab. Es beinhaltet neben einer Erläuterung der Grundsätze eine Gegenüberstellung dieser mit jenen für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI). Bestandteil des PISA-Rahmenwerkes sind zudem eine [Methodik](#) zur Bewertung der Systeme und Vorkehrungen sowie [Ausnahme-Richtlinien](#), die den Anwendungsbereich der Aufsicht inkl. etwaiger Ausnahmen definieren. Das neue PISA-Rahmenwerk ersetzt das [bisherige Rahmenwerk](#) und weitere Dokumente der EZB, die in einer Übersichtstabelle aufgeführt sind. Die neuen Grundsätze sind ab dem 15. November 2022 von den beaufsichtigten Unternehmen anzuwenden. Andere Unternehmen haben eine Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem sie darüber informiert werden, dass sie nach dem neuen Rechtsrahmen beaufsichtigt werden sollen.

#### [BIS – Ausweitung und Anpassung der Geschäftszeiten von Zahlungssystemen für grenzüberschreitende Zahlungen \(cpmi199\) vom 18. November 2021](#)

Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (CPMI) schlägt auf Basis einer zuvor in 82 Ländern durchgeführten Analyse drei Szenarien zur Ausweitung der Betriebszeiten von großen Echtzeit-Abwicklungssystemen (RTGS) vor. Die Szenarien reichen von einer schrittweisen Verlängerung der Betriebszeiten über eine Ausweitung auf die derzeitigen betriebsfreien Tage (z.B. Wochenenden und Feiertage) bis hin zu einem vollständigen 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen die Woche. Die Konsultationsfrist endet am 14. Januar 2022.

#### [BIS – Konsultation eines Berichts zur Ausweitung und Angleichung der Betriebszeiten der Zahlungssysteme für grenzüberschreitende Zahlungen \(d199\) vom 18. November 2021](#)

Zunächst werden der Umfang der Analyse, die RTGS-Systeme als wichtigste Zahlungssysteme für grenzüberschreitende Zahlungen im Allgemeinen sowie deren Betriebszeiten bei grenzüberschreitenden Zahlungen skizziert. Anschließend werden derzeitige Lücken und Überschneidungen der RTGS-Betriebszeiten und eine Defini-

tion des globalen Abwicklungsfensters sowie mögliche Endzustände für RTGS-Betriebszeiten zur Unterstützung grenzüberschreitender Zahlungen dargestellt. Die Konsultationsfrist endet am 14. Januar 2022.

#### [Deutsche Bundesbank – Geschäftsabwicklung zum Jahreswechsel 2021/2022 \(Rundschreiben Nr. 73/2021\) vom 12. November 2021](#)

Bekanntgegeben werden die Öffnungszeiten der Filialen der Deutschen Bundesbank im baren Zahlungsverkehr und die Geschäftszeiten für die Geschäftsabwicklung im unbaren Zahlungsverkehr, für ständige Fazilitäten, die Wertpapierverrechnung und die T2S-Auto-Collateralisation zum Jahreswechsel 2021/2022.

## XI. Aufsichtsregime/Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

#### [EU-Kommission – Konsultation zur Verbesserung des Aufsichtsrahmens der EU für den Bankensektor vom 30. November 2021](#)

Die gestellten Fragen betreffen die Bewertung des Pufferrahmens, dessen mögliche Verbesserungen, fehlende oder überholte Instrumente, die Verringerung der Komplexität, die Aktivitäten im Binnenmarkt sowie globale und neu auftretenden Risiken. Antworten werden bis zum 18. März berücksichtigt.

#### [IOSCO – Prinzipien für die Regulierung und Aufsicht von Warenderivatemärkten \(CR05/21\) vom 15. November 2021](#)

Die im Jahr 2011 veröffentlichten [Prinzipien](#) werden ergänzt, um den Entwicklungen der Märkte der vergangenen zehn Jahre Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund wurden die Kapitel zur Daten- und Markttransparenz, zu technologischen Entwicklungen auf den Warenderivatemärkten und zur Förderung der Ausbildung und des Bewusstseins der Anleger neu hinzugefügt. Die Konsultationsfrist endet am 17. Januar 2022.

#### [BaFin – BaFin setzt Mittelfristziele für eigene Aufsichtstätigkeit vom 15. November 2021](#)

Bekanntgegeben werden zehn Aufsichtsschwerpunkte, welche mittelfristig für die Jahre 2022 bis 2025 im Fokus der Aufsichtstätigkeit der BaFin stehen. Die Themengebiete umfassen Stabilität und Sicherheit sowie operative Resilienz der beaufsichtigten Unternehmen, Identifizierung von Problem-Unternehmen, Intensivierung der Geldwäscheprävention, Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes, Bilanzkontrolle und Marktaufsicht, Integration von Nachhaltigkeits- und Innovationsaspekten in der Aufsicht sowie die eigene Modernisierung und Personalentwicklung

#### [BaFin – Bankenabgabe 2022 vom 17. November 2021](#)

Die für die Bankenabgabe 2022 relevanten Dokumente, u.a. ein [Informationsblatt](#) und ein [Meldebogen](#), wurden auf der Homepage der BaFin veröffentlicht.

## XII. Kapitalmarktunion

### [EU-Kommission – EU-Kommission schlägt neues Maßnahmenpaket zur Stärkung des europäischen Kapitalmarkts vor vom 25. November 2021](#)

Das veröffentlichte Maßnahmenpaket besteht aus sechs legislativen Vorschlägen. Der erste [Vorschlag](#) sieht die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle (sog. European Single Access Point, ESAP) vor, bei der öffentliche finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen über EU-Unternehmen und EU-Anlageprodukte kostenlos abrufbar sind. Die Errichtung des ESAP erfordert außerdem die [Anpassung](#) einiger anderer Verordnungen. Gegenstand des [dritten Vorschlags](#) ist die Überarbeitung der [EU/2015/760](#) (ELTIF). Vorgesehen ist u.a., Privatkunden den Zugang zu langfristigen Anlageprodukten durch Wegfall des Mindestinvestitionsschwellenwerts i.H.v. 10.000 Euro zu erleichtern. Ziel des [Änderungsvorschlags](#) zur ([AIFMD](#)) ist die Harmonisierung von Vorschriften für Fonds, die Darlehen an Unternehmen vergeben. Außerdem sollen auch die Regeln für die Delegation von Aufgaben an Dritte geklärt werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen der [MiFIR](#)- und [MIFID](#)-Handelsvorschriften sollen für mehr Transparenz auf den Kapitalmärkten sorgen. Zudem soll ein sog. „European Consolidated Tape“ eingeführt werden, welches Investoren Zugang zu nahezu Echtzeit-Handelsdaten für Aktien, Anleihen und Derivaten an allen Handelsplätzen der EU ermöglicht. Ergänzend zu den Vorschlägen werden [Q&As](#) sowie Factsheets zum [European Consolidated Tape](#), zu den Änderungen der [ELTIF-Verordnung](#) und zum [ESAP](#) veröffentlicht, die die jeweiligen Themen komprimiert zusammenfassen. Die Vorschläge sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## XIII. Versicherungen

### [EU-Amtsblatt – Verordnung zur Festlegung von ITS zur Änderung der EU/2016/1800 im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß EG/2009/138 \(EU/2021/2006\) vom 17. November 2021](#)

Im Anhang der Verordnung werden die Ratings externer Ratingagenturen auf eine objektive Skala von Bonitätsstufen (0 bis 6) im Rahmen von Solvency II übergeleitet. Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 2/2021](#)) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Verordnung tritt am 7. Dezember 2021 in Kraft.

### [EIOPA – Risk Dashboard für das zweite Quartal 2021 vom 3. November 2021](#)

Im Rahmen des [Risk Dashboard](#) basierend auf den Daten für das 2. Quartal 2021 stellt die EIOPA weiterhin hohe Makrorisiken fest, während die anderen Risikoindikatoren auf einem mittleren Niveau verharren, wobei der Ausblick für sämtliche Risikoindikatoren weitgehend stabil bleibt. Nur für die erstmals in das Risk Dashboard einbezogenen ESG-Risiken wird ein Anstieg für die nächsten 12 Monate erwartet. Des Weiteren beobachtet die EIOPA eine steigende Profitabilität und verbesserte Solvabilitätspositionen der Versicherungsunternehmen, wohingegen der Indikator für versicherungstechnische Risiken bei steigendem Prämienaufkommen auf einem mittleren Niveau verbleibt.

### [EIOPA – Bericht über die Verwendung von Kapitalzuschlägen im Jahr 2020 vom 22. November 2021](#)

Kapitalzuschläge auf die Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) können von den nationalen Aufsichtsbehörden (in Deutschland nach § 301 VAG) vorgenommen werden, wenn das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen der Standardformel bzw. eines Voll- oder Partialmodells abweicht. Aus dem vorliegenden [Bericht](#) ergibt sich, dass im Jahr 2020 innerhalb der EU mit sechs Nicht-Lebens- und drei Lebensversicherungsunternehmen insgesamt neun Solo-Versicherungsunternehmen und keine Versicherungsgruppe mit Kapitalzuschlägen belegt wurden. Obwohl die Kapitalzuschläge 2020 nur 0,1% des SCR aller Unternehmen betragen haben, waren die Zuschläge für die einzelnen Versicherungsunternehmen mit durchschnittlich 25% durchaus beträchtlich.

### [EIOPA – Methodisches Rahmenkonzept für Stresstests von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge \(EbAV\) \(EIOPA-21-875\) vom 24. November 2021](#)

Mit dem „methodological paper“ schafft die EIOPA einen Rahmen für das Design und die effiziente Durchführung von Stresstests bei EbAV. Ausgehend vom Mandat der EIOPA zur Durchführung von Stresstest bei EbAV wird in dem Papier ein „Werkzeugkasten“ von Instrumenten (Bilanz, Projektionen, Umfragen) vorgestellt und deren horizontale Anwendbarkeit über die verschiedenen Formen der EbAV hinweg erörtert. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Stresstestszenarien werden die Risikofaktoren und verschiedenen Formen der Schocks umfassend dargestellt. Der aktuellen Entwicklung wird durch die Analyse von Umwelt- und Klimarisiken Rechnung getragen. Abgerundet wird das Papier mit Ausführungen zur Sammlung der Daten und der Kommunikation der Ergebnisse der Stresstests.

### [EIOPA – Finaler Bericht zum Test von digitalen Veröffentlichungen durch Verbraucher bei der Nachverfolgung von Altersversorgungssystemen in Europa vom 26. November 2021](#)

Der vorliegende Bericht und die zugrunde liegende Studie sind Teil eines Projekts mit dem Ziel den Bürgern einen Überblick über deren zukünftige Altersversorgungseinkommen über die verschiedenen Altersversorgungssysteme hinweg zu ermöglichen. Der Bericht beschäftigt sich mit den technischen Aspekten des Projekts insbesondere der Ausgestaltung einer digitalen Schnittstelle, die auch Gegenstand eines zukünftigen „Technical Advice“ der EIOPA sein wird. Die zugrunde liegende Studie fußt auf einem verhaltensbasierten Ansatz bei dem Verbraucher getestet wurden, welche Informationen zur Nachverfolgung der zukünftigen Altersversorgungsleistungen zur Verfügung gestellt werden sollten. Dabei werden verschiedene Varianten der digitalen Schnittstelle („mock-up“) durch potenzielle Verbraucher getestet.

### [BIZ – Insurance Core Principles \(ICPs\) – Executive Summary vom 30. November 2021](#)

Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) hat auf ihrem webbasierten Informationsmedium und Learningportal „FSI Connect“ eine Zusammenfassung der „Insurance Core Principles“ (ICT) der internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) veröffentlicht.

### [BaFin/DIHK – Aktualisierte FAQ zur Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Abs. 9 GewO bzw. § 48 Abs. 2 VAG vom 2. November 2021](#)

Die gemeinsam von der BaFin und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) erarbeiteten FAQs zur Weiterbildungsverpflichtung der Versicherungsmittler und -berater nach § 34d GewO bzw. § 48 Abs. 2 VAG wurden zum 2. November aktualisiert. Die FAQs werden von der BaFin, dem DIHK sowie den Industrie- und Handelskammern (IHK) veröffentlicht, und den Unternehmen kommuniziert und können von Letzteren eingesehen werden.

### [BaFin – Statistik der Erstversicherungsunternehmen vom 15. November 2021](#)

Die BaFin hat für 2020 die Erstversicherungsstatistik ausschließlich in Tabellenform veröffentlicht. Der [Tabellenteil](#) gliedert sich in einen Überblick über die Erstversicherungsunternehmen sowie jeweils einen separaten Teil für Lebensversicherungs-, Krankenversicherungs- sowie Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen und für Pensionskassen bzw. Pensionsfonds. Daneben werden ergänzende statistische Daten für [Lebens-](#), [Kranken-](#) und [Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen](#) sowie zur [Gesamtentwicklung der Erstversicherungsunternehmen](#) zur Verfügung gestellt.

# Klimaschutz

Der internationale Markt für Treibhausgas-Gutschriften wächst rasch. Jetzt sind verbindliche Standards, Transparenz und die Schaffung einer leistungsstarken Infrastruktur das Gebot der Stunde.

Internationaler Handel mit Emissionsgutschriften – die Rolle von Carbon Credits bei der Klimawende

Neben dem bereits etablierten Handel mit Emissionsrechten für Treibhausgase („Carbon Allowances“) entsteht derzeit ein rasch wachsender Markt für Treibhausgas-Gutschriften („Carbon Credits“). Eine solche Gutschrift erlaubt es Unternehmen, den Grenzwert für den Ausstoß von Treibhausgasen legal zu überschreiten und die zusätzliche Emission mit der Gutschrift zu kompensieren. Voraussetzung ist, dass der Nachweis über eine entsprechende Treibhausgasemissionsreduktion auch tatsächlich erbracht wird. Eine solche Emissionsreduktion ist ein virtuelles Gut; entsprechend einfach ist eine überoptimistische oder betrügerische Angabe der Treibhausgaseinsparung oder deren mehrfache Verwendung durch verschiedene Käufer. Folglich muss für jedes Projekt, das der Kompensation von Treibhausgasemissionen dient, von einer unabhängigen Stelle nachgewiesen werden, dass ohne seine Durchführung keine Einsparung erreicht worden wäre, und die ganze Kette von der Erzeugung bis Erschöpfung lückenlos kontrolliert werden.

Die Bewältigung dieser Herausforderung ist eine wichtige Voraussetzung für die Etablierung eines ausreichend großen, anerkannten Marktes für Treibhausgaskompensationsmaßnahmen. Konkret bedarf es einer hohen Markttransparenz, strikter und effektiv durchgesetzter Regulierungen und nachweisbarer kausaler Verknüpfungen zwischen Klimaschutzmaßnahmen und -zielen.

Von vielen Unternehmen ist zu erwarten, dass sie sich zur Erreichung eines Netto-Emissionsvolumens von null primär auf die Reduktion direkter Emissionen fokussieren. Doch in einigen Sektoren, vor allem in den Bereichen Energie und Versorgung, lässt der aktuelle Stand der Technik eine zeitnahe Erreichung dieses Zieles unwahrscheinlich erscheinen. Somit werden also kompensatorische Maßnahmen mit nachweislichen und messbaren Entlastungswirkungen sehr wahrscheinlich eine Schlüsselrolle im Übergangsprozess spielen.

Entsprechend wird für diese Unternehmen auch der Markt für Kompensationsleistungen eine hohe Bedeutung gewinnen: Er gestattet es Unternehmen, Treibhausgasausgleichszertifikate („carbon offsets“) zu erwerben und auf diesem Weg direkt zur Finanzierung von Projekten beizutragen, die der Vermeidung, der Reduktion oder der Abscheidung und Sequestrierung klimaschädlicher Emissionen dienen. In der jüngeren Vergangenheit ist die Zahl der Unternehmen, die derartige Kompensationsleistungen nachfragen, deutlich angestiegen.

Eine OECD-Studie aus dem Jahr 2017 geht bis einschließlich 2030 von einem jährliches Investitionsvolumen von 6,9 Billionen USD aus. Ein Investitionsvolumen dieser Größenordnung erfordert eine finanzielle Infrastruktur, die klare und effiziente Prozesse ermöglicht und die Transparenz und Integrität der Daten aller Teilnehmer gewährleistet. Nur so kann erreicht werden, dass die Investoren Vertrauen schöpfen und sich im Markt engagieren. Die Überwachung erreichter Fortschritte bei der Kompensation von Treibhausgasemissionen erfordert die Kombination relevanter



„Entscheidend ist, dass die Investoren Vertrauen schöpfen.“

Prof. Dr. Martin Hellmich  
Telefon: +49 69 75695 7362



„Wichtig ist eine grenzüberschreitende Einsatzfähigkeit“

Dr. Frank Bauer  
Telefon: +49 69 75695 6473

Daten aus unterschiedlichen Quellen, etwa in Form von Satellitenaufnahmen und digitalen Sensoren. Bei der zielgerichteten Auswertung dieser Daten verspricht der Einsatz von Verfahren der Künstlichen Intelligenz deutliche Verbesserungen der Präzision und der Verarbeitungsgeschwindigkeit.

Zugleich erfordert der Handel mit Treibhausgasausgleichszertifikaten eine robuste, leistungsfähige Handelsinfrastruktur, also institutionelle und technische Arrangements, welche die Platzierung, Zusammenführung, Ausführung, Abrechnung und Abwicklung von Aufträgen ermöglichen. Dabei gilt es gleichermaßen den Schutz von Vermögenswerten, die Manipulationsfreiheit des Handelsgeschehens, die Integrität der Transaktionsdaten und die Geheimhaltung geschäftskritischer Informationen sicherzustellen. Neben der kontrollierten „Erzeugung“ von Negativemissionen muss auch sichergestellt werden, dass jede von diesen nur einmal verbraucht werden kann. Zur Erreichung dieser Ziele kann die Anwendung von energieeffizienten Blockchains und NFTs (Non-Fungible-Tokens) wesentliche Beiträge leisten.

Der von uns erarbeitete Lösungsansatz sieht vor, die politische Hoheit über die Treibhausgasreduktion bei der nationalen oder supra-nationalen Aufsicht zu belassen. Er zielt auf maximale Transparenz und öffentliche Kontrollierbarkeit bei Erzeugung und Erschöpfung von Treibhausgasemissionsminderungen und maximaler Vertraulichkeit bei der manipulationssicheren Handel. Grenzüberschreitender Handel ist problemlos möglich, erfolgt aber insoweit kontrolliert, als er eine korrekte länderspezifische Zuordnung erzielter Emissionen bzw. Emissionsreduktionen zulässt. Als Betreiber der notwendigen nationalen (und, sobald gewünscht, auch internationalen) Infrastruktur bieten sich erfahrene Betreiber von Handelsplätzen wie etwa die Deutsche Börse AG oder der pan-europäische Börsenbetreiber Euronext an.



# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## CRR III/CRD VI: Umsetzung der Basler Eigenmittelanforderungen („Basel IV“) in der Europäischen Union

Mit den nun erschienenen Vorschlägen der EU-Kommission zu CRR III und CRD VI werden die letzten Schritte zur Übernahme des überarbeiteten Basler Rahmenwerks in der EU eingeläutet.



## Wie Klimaschutz unsere wirtschaftliche Zukunft sichern kann

Unser Report beleuchtet die volkswirtschaftlichen Folgen des Klimawandels für Deutschland aus einer langfristigen Perspektive und zeigt: Die Bekämpfung des Klimawandels muss nicht zu einer Belastung für unsere Wirtschaft werden, sondern eröffnet Chancen

## Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. November 2021

Dezember 2021

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns)